gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## **GLOW**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.1 20.12.2023 50001917 Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2019

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname GLOW

**Andere Bezeichnungen** 

Produktnummer 50001917

Eindeutiger : 9H41-N3EF-JN4T-VW8Y

Rezepturidentifikator (UFI)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des

Stoffs/des Gemisches

: Wasseraufbereiter für die Landwirtschaft

Empfohlene

Einschränkungen der

**Anwendung** 

Verwendung wie auf dem Etikett empfohlen.

Nur für gewerbliche Anwender.

## 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferantenadresse Cheminova Deutschland GmbH & Co. KG

Stader Elbstrasse 26

21683 Stade Deutschland

Telefon: +49 (0) 4141 9204 0 Telefax: +45 (0) 4141 9204 206

Email-Adresse: datenblatt@fmc.com, SDS-Info@fmc.com.

1.4 Notrufnummer

Bei Leckagen, Feuer, Verschütten oder Unfällen rufen Sie an:

Deutschland: + 49-69643508409 (CHEMTREC)

0800-181-7059 (CHEMTREC)

Medizinischer Notfall:

Deutschland: +49 (0) 551 19240

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



#### **GLOW**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.1 20.12.2023 50001917 Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2019

#### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315: Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung, Kategorie 2 H319: Verursacht schwere Augenreizung.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

## Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme

 $\Diamond$ 

Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise : Prävention:

P264 Nach Gebrauch Haut gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/

Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel

Wasser waschen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

P332 + P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/

ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat

einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P362 + P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor

erneutem Tragen waschen.

## Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Phosphorsäure

## Zusätzliche Kennzeichnung

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung

einhalten.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## **GLOW**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.1 20.12.2023 50001917 Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2019

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

#### Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnumme	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Phosphorsäure	7664-38-2 231-633-2 015-011-00-6	Skin Corr. 1B; H314  Spezifische Konzentrationsgrenz werte Skin Corr. 1B; H314 >= 25 % Skin Irrit. 2; H315 10 - < 25 % Eye Irrit. 2; H319 10 - < 25 %  Schätzwert Akuter Toxizität  Akute orale Toxizität: 300,03 mg/kg	>= 20 - < 25
Ethandiol	107-21-1 203-473-3 603-027-00-1	Acute Tox. 4; H302 STOT RE 2; H373 (Niere) Schätzwert Akuter Toxizität Akute orale Toxizität: 500,0 mg/kg	>= 1 - < 10

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



#### **GLOW**

Version 1.1	Überarbeitet am: 20.12.2023	SDB-Nummer: 50001917	Datum der letzten Ausgabe: 2	
Citric	acid, monohydrate	5949-29-1	Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H335 (Atmungssystem)	>= 1 - < 10
Kaliumlaurat		10124-65-9 233-344-7	Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H335 (Atmungssystem)	>= 1 - < 10

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Arzt konsultieren.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt

vorzeigen.

Betroffene nicht unbeaufsichtigt lassen.

Schutz der Ersthelfer : Ersthelfer sollten auf den Selbstschutz achten und die

empfohlene Schutzkleidung tragen

Wenn die Gefahr einer Aussetzung besteht, siehe Abschnitt 8

bezüglich persönlicher Schutzausrüstung.

Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und

ärztlichen Rat einholen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt : Sofort ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte

Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen. Wenn auf der Haut, gut mit Wasser abspülen. Wenn auf der Kleidung, Kleider ausziehen.

Bei Auftreten einer andauernden Reizung, ärztliche Betreuung

aufsuchen.

Nach Augenkontakt : Kleine Spritzer in die Augen können irreversible

Gewebeschäden und Blindheit verursachen.

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser

ausspülen und Arzt konsultieren.

Während des Transportes zum Krankenhaus Augen weiter

ausspülen.

Kontaktlinsen entfernen. Unverletztes Auge schützen.

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : Atemwege freihalten.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund

einflößen.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



#### **GLOW**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.1 20.12.2023 50001917 Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2019

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Patient umgehend in ein Krankenhaus bringen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Risiken : Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenreizung.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Trockenlöschmittel, CO2, Wasserspray oder normaler

Schaum.

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Brandbekämpfung

Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins

Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

Gefährliche : Feuer kann reizende, ätzende und/oder giftige Gase

Verbrennungsprodukte

erzeugen.

Kohlenstoffoxide

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere

Schutzausrüstung für die

Brandbekämpfung

Die Einsatzkräfte sollten Schutzkleidung und

 $umluft unabhängige\ Atemschutzger\"{a}te\ tragen.$ 

Weitere Information : Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

die Kanalisation gelangen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt

werden.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Vorsichtsmaßnahmen Verschüttetes Produkt nie in den Orginalbehälter zwecks

Wiederverwertung geben.

Den verunreinigten Bereich mit Schildern markieren und ein

Betreten durch unbefugtes Personal verhindern.

Intervention ausschließlich durch qualifiziertes Personal mit

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



#### **GLOW**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.1 20.12.2023 50001917 Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2019

geeigneter Schutzausrüstung.

Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation

gelangt.

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit Laugen, Kalk oder Ammoniak neutralisieren.

Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel,

Sägemehl).

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter

geben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte: 7, 8, 11, 12 und 13.

**ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung** 

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren

Umgang

Dämpfe/Staub nicht einatmen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Zum Schutz bei Verschütten, Flasche in der Produktion auf

Metallschale aufbewahren.

Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Hygienemaßnahmen : Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht

rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände

waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Hinweise auf dem Etikett beachten. Elektrische Einrichtungen/Betriebsmittel müssen dem Stand der

Sicherheitstechnik entsprechen.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## **GLOW**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.1 20.12.2023 50001917 Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2019

Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammen mit Säuren lagern.

Lagerklasse (TRGS 510) : 8A

Weitere Informationen zur

Lagerbeständigkeit

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Wasseraufbereiter für die Landwirtschaft

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

## Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der	Zu überwachende	Grundlage	
		Exposition)	Parameter		
Phosphorsäure	7664-38-2	TWA	1 mg/m3	2000/39/EC	
	Weitere Infor	Weitere Information: Indikativ			
		STEL	2 mg/m3	2000/39/EC	
	Weitere Infor	Weitere Information: Indikativ			
		AGW	2 mg/m3	DE TRGS	
		(Einatembare		900	
		Fraktion)			
	Spitzenbegre	nzung: Überschreitu	ngsfaktor (Kategorie): 2;(I)		
	Weitere Infor	mation: Ausschuss fo	ür Gefahrstoffe, Senatskomm	nission zur	
			Arbeitsstoffe der DFG (MAK-I		
			vurde ein Luftgrenzwert festg		
			enbegrenzung sind möglich.		
			haltung des Arbeitsplatzgren		
		,	GW) nicht befürchtet zu werd		
Ethandiol	107-21-1	STEL	40 ppm	2000/39/EC	
			104 mg/m3		
	Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des				
	Stoffs durch	die Haut aufgenomm			
		TWA	20 ppm	2000/39/EC	
			52 mg/m3		
		Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des			
	Stoffs durch	Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ			
		AGW (Dampf	10 ppm	DE TRGS	
		und Aerosole)	26 mg/m3	900	
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(I)				
	Weitere Information: Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher				
	Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission), Europäische Union (Von der EU				
		wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und			
		Spitzenbegrenzung sind möglich.), Summe aus Dampf und Aerosolen.,			
	Hautresorptiv, Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des				
	Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht			GW) nicht	

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



# **GLOW**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.1 20.12.2023 50001917 Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2019

	befürchtet zu	werden			
Citric acid, monohydrate	5949-29-1	AGW (Einatembare Fraktion)	2 mg/m3	DE TRGS 900	
	Spitzenbegre	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(I)			
	Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden				

# Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungsb ereich	Expositionsweg e	Mögliche Gesundheitsschäden	Wert
Phosphorsäure	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	10,7 mg/m3
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemische Effekte	4,57 mg/m3
	Verbraucher	Oral	Langzeit - systemische Effekte	0,1 mg/kg Körpergewicht /Tag
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	0,36 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	1 mg/m3
Ethandiol	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	35 mg/m3
	Arbeitnehmer	Haut	Langzeit - systemische Effekte	106 mg/kg
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	7 mg/m3
	Verbraucher	Haut	Langzeit - systemische Effekte	53 mg/kg

# Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Ethandiol	Süßwasser	10 mg/l
	Meerwasser	1 mg/l
	Abwasserkläranlage	199,5 mg/l
	Süßwassersediment	37 mg/kg
		Trockengewicht
		(TW)
	Meeressediment	3,7 mg/kg
		Trockengewicht
		(TW)
	Boden	1,53 mg/kg
		Trockengewicht
		(TW)
Citric acid, monohydrate	Süßwasser	0,440 mg/l
	Meerwasser	0,044 mg/l
	Abwasserkläranlage	1000 mg/l
	Süßwassersediment	34,6 mg/kg
		Trockengewicht

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## **GLOW**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.1 20.12.2023 50001917 Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2019

	(TW)
Meeressediment	34,6 mg/kg
	Trockengewicht
	(TW)
Boden	33,1 mg/kg
	Trockengewicht
	(TW)

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Augenspülflasche mit reinem Wasser

Dicht schließende Schutzbrille

Bei Verarbeitungsschwierigkeiten Gesichtsschild und

Schutzanzug tragen.

Handschutz

Material : Tragen Sie chemikalienbeständige Handschuhe, z. B. aus

Barrierelaminat, Butyl- oder Nitrilkautschuk.

Anmerkungen : Die arbeitsplatzspezifische Eignung sollte mit den

Schutzhandschuhherstellern abgeklärt werden.

Haut- und Körperschutz : Undurchlässige Schutzkleidung

Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der

gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Atemschutz : Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Schutzmaßnahmen : Erste-Hilfe-Maßnahmen vor Arbeitsbeginn mit diesem

Produkt festlegen.

Immer einen Erste-Hilfe-Koffer mit angemessenen

Behandlungshinweisen bereithalten.

Sicherstellen, dass sich Augenspülanlagen und Sicherheitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befinden.

Angemessene Schutzausrüstung tragen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : flüssig

Form : flüssig

Farbe : farblos

Geruch : Vos juntamas

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## **GLOW**

Überarbeitet am: SDB-Nummer: Version Datum der letzten Ausgabe: -

1.1 20.12.2023 50001917 Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2019

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt Keine Daten verfügbar

Siedebeginn und

Siedebereich

Keine Daten verfügbar

Obere Explosionsgrenze /

Obere Entzündbarkeitsgrenze

Keine Daten verfügbar

Untere Explosionsgrenze /

Untere

Entzündbarkeitsgrenze

Keine Daten verfügbar

Flammpunkt Keine Daten verfügbar

Zündtemperatur Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur Keine Daten verfügbar

< 2,0 pH-Wert

Konzentration: 1 %

Viskosität

Viskosität, dynamisch Keine Daten verfügbar

Viskosität, kinematisch Keine Daten verfügbar

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit Keine Daten verfügbar

Löslichkeit in anderen

Lösungsmitteln

Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Keine Daten verfügbar

Dampfdruck Keine Daten verfügbar

Relative Dichte Keine Daten verfügbar

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



#### **GLOW**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.1 20.12.2023 50001917 Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2019

Dichte : Keine Daten verfügbar

Schüttdichte : Keine Daten verfügbar

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften

Partikelgröße : Keine Daten verfügbar

Partikelgrößenverteilung : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Keine Daten verfügbar

Oxidierende Eigenschaften : Nicht oxidierende

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung

und Anwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung

und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Vermeiden Sie extreme Temperaturen

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Vermeiden Sie starke Säuren, Basen und Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Giftige Dämpfe

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



#### **GLOW**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.1 20.12.2023 50001917 Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2019

#### **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produkt:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität (Ratte): > 7.000 mg/kg

Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg

Methode: Rechenmethode

Akute inhalative Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 12,86 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel Methode: Rechenmethode

Inhaltsstoffe:

Phosphorsäure:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte, weiblich): > 300 - < 2.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 423

**Ethandiol:** 

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 500,0 mg/kg

Methode: Umrechnungswert der akuten Toxizität

Akute inhalative Toxizität : LC0 (Ratte, männlich und weiblich): > 2,5 mg/l

Expositionszeit: 6 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel Anmerkungen: keine Sterblichkeit

Akute dermale Toxizität : LD50 (Maus, männlich und weiblich): > 3.500 mg/kg

Citric acid, monohydrate:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Maus, männlich und weiblich): 5.400 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Ratte, männlich und weiblich): > 2.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

dermale Toxizität

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

**Produkt:** 

Bewertung : Reizt die Haut.

Ergebnis : Schwache Hautreizung

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



#### **GLOW**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.1 20.12.2023 50001917 Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2019

Anmerkungen : Kann leichte Reizungen verursachen.

Inhaltsstoffe:

Phosphorsäure:

Spezies : Kaninchen Bewertung : Ätzend

Ergebnis : Ätzend nach 3 Minuten bis 1 Stunde Exposition

**Ethandiol:** 

Spezies : Kaninchen

Ergebnis : Keine Hautreizung

Citric acid, monohydrate:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 404 Ergebnis : Keine Hautreizung

Kaliumlaurat:

Ergebnis : Hautreizung

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

**Produkt:** 

Bewertung : Reizt die Augen. Ergebnis : Augenreizung Anmerkungen : Augenreizung

Inhaltsstoffe:

Phosphorsäure:

Ergebnis : Irreversible Schädigung der Augen Anmerkungen : Basierend auf Hautkorrosivität

**Ethandiol:** 

Spezies : Kaninchen

Ergebnis : Keine Augenreizung

Citric acid, monohydrate:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 405

Ergebnis : Augenreizend, reversibel innerhalb 21 Tagen

Kaliumlaurat:

Ergebnis : Mäßige Augenreizung

13 / 27

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



#### **GLOW**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.1 20.12.2023 50001917 Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2019

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

#### Sensibilisierung durch Hautkontakt

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Sensibilisierung durch Einatmen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produkt:

Anmerkungen : Keine Sensibilisierung der Haut zu erwarten

Inhaltsstoffe:

**Ethandiol:** 

Art des Testes : Maximierungstest Spezies : Meerschweinchen

Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhaltsstoffe:

Phosphorsäure:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Rückmutationsassay

Methode: OECD Prüfrichtlinie 471

Ergebnis: negativ

Art des Testes: Chromosomenaberrationstest in vitro

Methode: OECD Prüfrichtlinie 473

Ergebnis: negativ

Ethandiol:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Rückmutationsassay

Methode: OPPTS 870.5100

Ergebnis: negativ

Gentoxizität in vivo : Art des Testes: Dominant-Lethal-Test

Spezies: Ratte

Applikationsweg: Oral Ergebnis: negativ

Citric acid, monohydrate:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Mikronukleus-Test

Methode: OECD Prüfrichtlinie 487

Ergebnis: positiv

Art des Testes: Rückmutationsassay Methode: OECD Prüfrichtlinie 471

Ergebnis: negativ

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## **GLOW**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.1 20.12.2023 50001917 Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2019

Gentoxizität in vivo : Art des Testes: Chromosomenaberrationstest

Spezies: Ratte (männlich) Applikationsweg: Oral

Methode: OECD Prüfrichtlinie 475

Ergebnis: negativ

Art des Testes: Dominant Lethal Assay für Nagetiere

Spezies: Ratte (männlich und weiblich)

Applikationsweg: Oral

Methode: Verordnung (EC) Nr. 440/2008, Anhang, B.22

Ergebnis: negativ

Keimzell-Mutagenität-

Bewertung

Zeigte in Tierversuchen keine erbgutverändernde Wirkung.

#### Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Inhaltsstoffe:

#### **Ethandiol:**

Spezies : Maus Applikationsweg : Oral

Expositionszeit : 24 Monat(e)
Ergebnis : negativ

#### Citric acid, monohydrate:

Karzinogenität - Bewertung : Die vorliegenden Beweise unterstützen keine Einstufung als

ein Karzinogen

### Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Inhaltsstoffe:

## Phosphorsäure:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Art des Testes: Reproduktions- und

Entwicklungstoxizitätsstudie

Spezies: Ratte, männlich und weiblich Applikationsweg: Verschlucken

Allgemeine Toxizität Eltern: NOAEL: 500 mg/kg

Körpergewicht

Allgemeine Toxizität F1: NOAEL: 500 mg/kg Körpergewicht

Methode: OECD Prüfrichtlinie 422

Ergebnis: negativ

Effekte auf die : Art des Testes: Embryo-fötale Entwicklung

Fötusentwicklung Spezies: Maus

Applikationsweg: Verschlucken

Allgemeine Toxizität bei Müttern: NOAEL: 370 mg/kg

Körpergewicht

Entwicklungsschädigung: NOAEL: 370 mg/kg Körpergewicht

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



#### **GLOW**

Überarbeitet am: Version SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

20.12.2023 50001917 Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2019 1.1

Ergebnis: negativ

Anmerkungen: Basierend auf Testdaten von ähnlichen

Materialien

Citric acid, monohydrate:

Effekte auf die Art des Testes: Reproduktions- und Fötusentwicklung

Entwicklungstoxizitätsstudie

Spezies: Maus Applikationsweg: Oral

Dosis: 0, 2.41, 11.2, 52.0, 241 mg/k Dauer der einzelnen Behandlung: 6 - 15 d

Teratogenität: NOAEL: > 241 mg/kg Körpergewicht

Art des Testes: Reproduktions- und

Entwicklungstoxizitätsstudie

Spezies: Ratte Applikationsweg: Oral

Dosis: 0, 2.95, 13.7, 63.6, 295 mg/k Dauer der einzelnen Behandlung: 6 - 15 d

Teratogenität: NOAEL: > 295 mg/kg Körpergewicht

Art des Testes: Reproduktions- und

Entwicklungstoxizitätsstudie

Spezies: Kaninchen Applikationsweg: Oral

Dosis: 0, 4.25, 19.75, 91.70, 425 mg Dauer der einzelnen Behandlung: 6 - 15 d

Teratogenität: NOAEL: > 425 mg/kg Körpergewicht

Reproduktionstoxizität -

Bewertung

Die vorliegeden Beweise unterstützen keine Einstufung im

Hinblick auf Reproduktionstoxizität

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhaltsstoffe:

Kaliumlaurat:

Bewertung Kann die Atemwege reizen.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhaltsstoffe:

**Ethandiol:** 

Expositionswege Oral Zielorgane Niere

Bewertung Der Stoff oder das Gemisch ist als zielorgantoxisch,

wiederholte Exposition, der Kategorie 2 eingestuft.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



#### **GLOW**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.1 20.12.2023 50001917 Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2019

Citric acid, monohydrate:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

wiederholte Exposition, eingestuft.

### Toxizität bei wiederholter Verabreichung

#### Inhaltsstoffe:

Phosphorsäure:

Spezies : Ratte, männlich und weiblich

NOAEL : 250 mg/kg

Applikationsweg : Oral - Sondenfütterung

Expositionszeit : 42 - 54 d

Methode : OECD Prüfrichtlinie 422

**Ethandiol:** 

Spezies : Ratte
NOAEL : 150 mg/kg
Applikationsweg : Oral
Expositionszeit : 12 months

Spezies : Hund

NOAEL : > 2.200 - < 4.400 mg/kg

Applikationsweg : Haut Expositionszeit : 4 weeks

Methode : OECD Prüfrichtlinie 410

Citric acid, monohydrate:

Spezies : Ratte

NOAEL : 4.000 mg/kg

LOAEL : 8.000 mg/kg

Applikationsweg : Oral Expositionszeit : 10d

Dosis : 2, 4, 8, 16 g/kg bw/day

Spezies : Maus NOAEL : 1.000 mg/kg LOAEL : 2.000 mg/kg

Applikationsweg : Oral Expositionszeit : 10d

Dosis : 1, 2, 4, 8 g/kg bw/day

#### **Aspirationstoxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

#### Endokrinschädliche Eigenschaften

#### Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



#### **GLOW**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

20.12.2023 50001917 Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2019 1.1

> gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften

aufweisen.

**Weitere Information** 

Produkt:

Anmerkungen Keine Daten verfügbar

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

#### Inhaltsstoffe:

Phosphorsäure:

LC50 (Lepomis macrochirus (Blauer Sonnenbarsch)): 3 - 3,25 Toxizität gegenüber Fischen

mg/l

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 100 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): > 100 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

NOEC (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): 100 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Toxizität bei Mikroorganismen EC50 (Belebtschlamm): > 1.000 mg/l

Expositionszeit: 3 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 209

**Ethandiol:** 

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)): > 72.860

ma/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 100 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen IC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 10.940

mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität bei (Belebtschlamm): > 1.995 mg/l

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



#### **GLOW**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.1 20.12.2023 50001917 Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2019

Mikroorganismen Expositionszeit: 30 min

Methode: ISO 8192

Toxizität gegenüber Fischen

(Chronische Toxizität)

1.500 mg/l

Expositionszeit: 28 d

Spezies: Menidia peninsulae (Gezeiten-Ährenfisch)

Toxizität gegenüber : 33.911 mg/l

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität) Expositionszeit: 21 d

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Citric acid, monohydrate:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Leuciscus idus (Goldorfe)): 440 mg/l

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren LC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 1.535 mg/l

Expositionszeit: 24 h

Art des Testes: statischer Test

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen NOEC (Scenedesmus quadricauda (Grünalge)): 425 mg/l

Expositionszeit: 8 d

Art des Testes: statischer Test

Toxizität bei : NOEC (Pseudomonas putida): > 10.000 mg/l

Mikroorganismen Expositionszeit: 16 h

Art des Testes: Zellvermehrungshemmtest

NOEC (Protozoa (Protozoen)): 325 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Toxizität gegenüber terrestrischen Organismen

NOEC: > 4 mg/kg Expositionszeit: 14 d

Spezies: Vögel

LD50: > 4 mg/kg Expositionszeit: 14 d Spezies: Vögel

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

## Inhaltsstoffe:

Phosphorsäure:

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Die Methoden zur Beurteilung der biologischen

Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht

anwendbar.

**Ethandiol:** 

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



#### **GLOW**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.1 20.12.2023 50001917 Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2019

Biologischer Abbau: 90 - 100 %

Expositionszeit: 10 d

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 A

Citric acid, monohydrate:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 301 B

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar. Methode: OECD Prüfrichtlinie 301E

Ergebnis: Potenziell biologisch abbaubar. Methode: OECD Prüfrichtlinie 302B

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

#### Inhaltsstoffe:

Ethandiol:

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: -1,36

Citric acid, monohydrate:

Bioakkumulation : Biokonzentrationsfaktor (BCF): 3,2

Methode: QSAR

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: -1,55

#### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

## **Produkt:**

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

## **Produkt:**

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die

gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von

0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften

aufweisen.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



#### **GLOW**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.1 20.12.2023 50001917 Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2019

## 12.7 Andere schädliche Wirkungen

**Produkt:** 

Sonstige ökologische : Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer

Hinweise Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.

Schädlich für Wasserorganismen.

Inhaltsstoffe:

Phosphorsäure:

Sonstige ökologische

Hinweise

Schädliche Wirkungen auf Wasserorganismen auch durch pH-

Verschiebung.

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

## 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in

Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie

oder Verpackungsmaterial verunreinigen.

Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Verunreinigte Verpackungen : Reste entleeren.

Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen. Leere Behälter nicht wieder verwenden.

#### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN : UN 1805
ADR : UN 1805
RID : UN 1805
IMDG : UN 1805
IATA : UN 1805

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

**ADN** : PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG

(Orthophosphoric acid)

ADR : PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG

(Orthophosphoric acid)

RID : PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG

(Orthophosphoric acid)

IMDG : PHOSPHORIC ACID SOLUTION

(Orthophosphoric acid)

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## **GLOW**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.1 20.12.2023 50001917 Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2019

IATA : Phosphoric acid, solution

(Orthophosphoric acid)

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse Nebengefahren

ADN : 8
ADR : 8
RID : 8
IMDG : 8
IATA : 8

14.4 Verpackungsgruppe

**ADN** 

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : C1 Nummer zur Kennzeichnung : 80

der Gefahr

Gefahrzettel : 8

**ADR** 

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : C1 Nummer zur Kennzeichnung : 80

der Gefahr

Gefahrzettel : 8 Tunnelbeschränkungscode : (E)

RID

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : C1 Nummer zur Kennzeichnung : 80

der Gefahr

Gefahrzettel : 8

**IMDG** 

Verpackungsgruppe : III Gefahrzettel : 8

EmS Kode : F-A, S-B

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 856

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y841 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Ätzende Stoffe

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 852

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y841 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Ätzende Stoffe

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## **GLOW**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.1 20.12.2023 50001917 Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2019

14.5 Umweltgefahren

**ADN** 

Umweltgefährdend : nein

ADR

Umweltgefährdend : nein

RID

Umweltgefährdend : nein

**IMDG** 

Meeresschadstoff : nein

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

## 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden: Nummer in der Liste 75, 3

Wenn Sie beabsichtigen, dieses Produkt als Tätowiertinte zu verwenden, wenden Sie sich bitte an

Ihren Verkäufer.

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum

Abbau der Ozonschicht führen

Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische :

Schadstoffe (Neufassung)

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr

gefährlicher Chemikalien

Nicht anwendbar

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

(Anhang XIV)

Nicht anwendbar

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## **GLOW**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.1 20.12.2023 50001917 Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2019

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle Nicht anwendbar

mit gefährlichen Stoffen.

Wassergefährdungsklasse : WGK 3 stark wassergefährdend

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

TA Luft : 5.2.1: Gesamtstaub:

Nicht anwendbar

5.2.2: Staubförmige anorganische Stoffe:

Nicht anwendbar

5.2.4: Gasförmige anorganische Stoffe:

Nicht anwendbar

5.2.5: Organische Stoffe:

Nicht anwendbar

5.2.7.1.1: Karzinogene Stoffe:

Nicht anwendbar

5.2.7.1.1: Quarzfeinstaub PM4:

Nicht anwendbar 5.2.7.1.1: Formaldehyd: Nicht anwendbar 5.2.7.1.1: Fasern: Nicht anwendbar

5.2.7.1.2: Keimzellmutagene Stoffe:

Nicht anwendbar

5.2.7.1.3: Reproduktionstoxische Stoffe:

Nicht anwendbar

5.2.7.2: Schwer abbaubare, leicht anreicherbare und

hochtoxische organische Stoffe:

Nicht anwendbar

#### Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

# Die Komponenten dieses Produktes sind in folgenden Verzeichnissen aufgeführt:

TCSI : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

TSCA : Alle Substanzen sind im TSCA-Bestandsverzeichnis als aktiv

gelistet

AIIC : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

DSL : Alle Bestandteile dieses Produkts sind auf der kanadischen

**DSL-Liste** 

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## **GLOW**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.1 20.12.2023 50001917 Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2019

ENCS : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

ISHL : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

KECI : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

PICCS : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

IECSC : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

NZIoC : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

TECI : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Produkt (Gemisch) ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

#### **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

## Volltext der H-Sätze

H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere

Augenschäden.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H319 : Verursacht schwere Augenreizung.

H335 : Kann die Atemwege reizen.

H373 : Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter

Exposition durch Verschlucken.

#### Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität Eye Irrit. : Augenreizung

Skin Corr. : Ätzwirkung auf die Haut Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut

STOT RE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition STOT SE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition 2000/39/EC : Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer

ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten

DE TRGS 900 : Deutschland. TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte

2000/39/EC / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden 2000/39/EC / STEL : Kurzzeitgrenzwerte DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



## **GLOW**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.1 20.12.2023 50001917 Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2019

für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx -Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx -Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA -Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 -Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC -Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; Schienenverkehr; SADT Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

#### **Weitere Information**

Einstufung des Gemisches: Einstufungsverfahren:

Skin Corr. 2 H315 Basierend auf Produktdaten oder

Beurteilung

Eye Dam. 2 H319 Basierend auf Produktdaten oder

Beurteilung

#### Haftungsausschluss

Der FMC Konzern ist der Ansicht, dass die hierin enthaltenen Informationen und Empfehlungen (einschließlich Daten und Aussagen) zum Datum dieses Dokuments korrekt sind. Sie können sich an den FMC Konzern wenden, um sicherzustellen, dass dieses Dokument das aktuellste ist, das vom FMC Konzern erhältlich ist. Für die hierin bereitgestellten Informationen wird keine Garantie für die Eignung für einen bestimmten Zweck, eine Garantie für die Marktgängigkeit oder eine andere ausdrückliche oder stillschweigende Garantie übernommen. Die hier bereitgestellten Informationen beziehen sich nur auf das angegebene Produkt und sind möglicherweise nicht anwendbar, wenn dieses Produkt in Kombination mit anderen Materialien oder in einem Verfahren verwendet wird. Der Benutzer ist dafür verantwortlich zu bestimmen, ob das Produkt für einen bestimmten Zweck geeignet und für die Bedingungen und Verwendungsmethoden des Benutzers geeignet ist. Da die Verwendungsbedingungen und -methoden außerhalb der Kontrolle des FMC Konzerns liegen, lehnt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



# **GLOW**

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: -

1.1 20.12.2023 50001917 Datum der ersten Ausgabe: 27.03.2019

der FMC Konzern ausdrücklich jegliche Haftung für Ergebnisse ab, die durch die Verwendung der Produkte oder das Vertrauen auf solche Informationen erzielt werden oder entstehen. <u>Hergestellt von</u>

**FMC** Corporation

FMC und das FMC-Logo sind Marken der FMC Corporation und/oder eines verbundenen Unternehmens.

© 2021-2023 FMC Corporation. Alle Rechte vorbehalten.

DE / DE